

Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder und Jugend
Goetheplatz 1 - 4
51379 Leverkusen

2 STADT LEVERKUSEN
Eingegangen am: 06.07.16 8:09 Uhr
FB: 51 Az: 13/120

Stadt Leverkusen
FB: 51
06. Juli 2016
511 512

Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Hiermit beantragen wir:

Name: Vivimos e.V., vertreten durch Vera Niehr u. Daniela Geyer
Anschrift: Schlebuscher Weg 41, 51061 Köln

die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen **nicht unwesentlichen** Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten in der Lage ist,
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit bietet.

Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht generell die Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name der Jugendorganisation
(wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist):

Vivimos e.V.

- b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail der Geschäftsstelle:

"Förderung der Erziehung..." (weiter s. Satzung)

- c) Zweck und Ziel der Organisation:

06.06.2016

- d) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig?

12- Euro

- e) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge:

Jährlichen

- 03.05.2016
- f) Wann hat die Gründung stattgefunden?
- 03.05.2016
- g) Besteht die Organisation auch in anderen Orten außerhalb der Stadt Leverkusen? (ggf. Angabe der Orte)
- nein
- h) Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organisation (ggf. Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)?
- nein
- i) Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle?
- nein
- j) Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag und -ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiterinnen/Untergruppenleiter:

- Vorsitz :
1. Vera Niehr, Schlebuscher Weg 41, 51061 Köln
0221-8699966, info@dr-niehr.de, 21.08.1976, Greifheim
(Köln)
 2. Daniela Gejer, Dellbrücker Hauptstr. 183, 51069 Köln
0221-22206756, info@vinimos-ev.de, 23.03.1981, Erzeheim
(Köln)
 3. _____
 4. _____
 5. _____
 6. _____

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:

männlich: 2
weiblich: 5

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

männlich: 1
weiblich: 1

1) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:

Möln, Schleiburger Weg, jährliche Mitgliederversammlung
Wöchentliche Vorstandssitzung
i.d.R. Dienstags um 10⁰⁰h

Es werden beigelegt:

1. Vereinssatzung (2fach)

~~2. Verzeichnis der Untergruppen~~

3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter j) aufgeführten Personen

4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes

~~5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit~~

~~6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)~~ Konzept

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden können.

Leverkusen, 04.07.16

[Signature] D. Geiger
Unterschrift des Vorstandes (gem. § 26 BGB)

Satzung Vivimos e.V.i.G.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Vivimos.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, nämlich, Eltern Hilfe zur außerfamiliären Betreuung ihrer Kinder zu gewähren, sowie die Förderung der Jugend-, Lebens- und Altenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Knüpfung eines ganzheitlichen Netzwerkes zur Unterstützung von Menschen verwirklicht. Hierbei wird der Fokus auf den Aufbau und die Führung eines Kindergartens und eines Familienzentrums gerichtet. Der Verein organisiert Seminare, Workshops und Kurse für alle Altersgruppen. Das Rahmenthema ist „Natur und Bewusstsein“.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie bei Auflösung des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Spenden werden ausschließlich dem Zwecke des Vereins zugeführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Vorstand kann ein Beitrittsgesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das betroffene Mitglied die Gelegenheit erhalten hat, sich binnen 14 Tagen schriftlich zu dem Vorwurf vereinschädigenden Verhaltens und dem geplanten Ausschluss zu äußern.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge von derzeit jährlich 12 Euro zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge kann durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Maßgabe eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.
4. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet oder in Form einer Jahrespauschale abgegolten. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der steuerfreien Ehrenamtspauschale, festgelegt durch das Finanzamt. Wir weisen darauf hin, dass diese Einnahme beim Finanzamt gemeldet werden muss. Zudem muss schriftlich bestätigt werden, dass die Pauschale nicht bereits und auch zukünftig für ein weiteres Ehrenamt in Anspruch genommen wird. Ausgezahlt wird die Pauschale immer zum Ende des Kindergartenjahres, also im Juli. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand wird die Pauschale um den anteiligen Betrag gekürzt.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder auf dem Elektronischen Postweg unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird auch von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

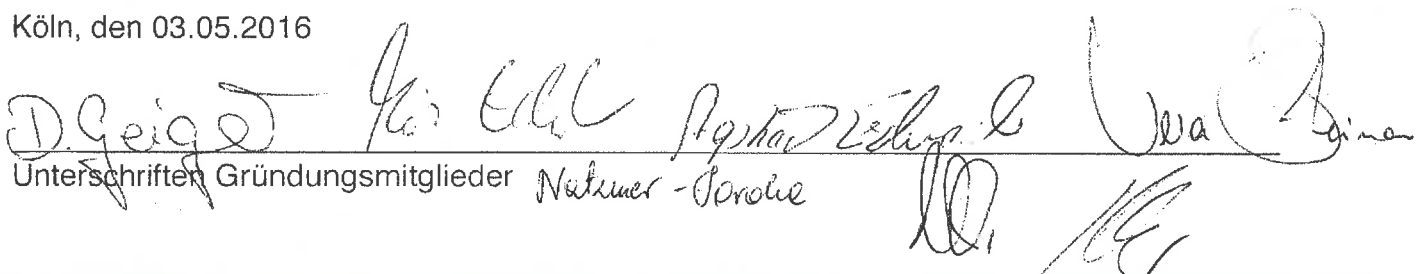
§ 6 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 1/2 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 03.05.2016



 Unterschriften Gründungsmitglieder